

Repetitorium Verwaltungsrecht

Fall 14

Die Gemeinde X will den Zuzug von jungen Familien mobilisieren. Daher beschließt sie einen Bebauungsplan für einen bisher im Außenbereich gelegenen Teil des Gemeindegebiets, der dort ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Der Bebauungsplan wird genehmigt. Daraufhin wird der A mit den Bauunterlagen für sein zweigeschossiges Wohnhaus bei X vorstellig, das in der Sache den Festlegungen des Bebauungsplans entspricht. Nachdem er über drei Monate nichts von der X gehört hat, beginnt er mit dem Bau.

In der Zwischenzeit ist der Bebauungsplan auf die Klage der Nachbargemeinde Y vom OVG wegen Formfehlern aufgehoben worden. Der B, dessen Mastbetrieb unmittelbar an das geplante Wohngebiet angrenzt und früher wegen seiner Emissionen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden war, meint, daß nunmehr der Stop der Bebauung sicherzustellen sei. Er ist verwundert, daß der A weiterbaut. Da seine Emissionen entsprechende Werte mit sich bringen, fürchtet B, daß er zu Rückbau seines Betriebs bzw. zu einer wirtschaftlich unsinnigen immissionsschutzrechtlichen Nachrüstung verpflichtet wird, wenn neben ihm Wohngebäude errichtet werden. Als er bei Gemeinde und Landkreis vorstellig wird, wird ihm mitgeteilt, daß er gegebenenfalls zivilrechtlich sicherstellen könne, daß er von dem A nichts zu befürchten habe.

Nun möchte B im Eilrechtsschutz sicherstellen, daß der A nicht vollendete Tatsachen schaffen kann, bevor über den Streit in der Hauptsache entschieden wurde. Hat ein entsprechender Antrag Aussicht auf Erfolg?